

Stand: April 2019

Grundlage und Höhe des Familienzuschlags

ab 01.01.2015 für Beamte und Richter

Inhalt

- I. Vorbemerkung

- II. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlag
 1. Zahlung von Kindergeld

 2. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind
 - 2.1 Wann liegt ein Konkurrenzfall vor?
 - 2.1.1 Öffentlicher Dienst
 - 2.1.2 Vergleichbare Leistungen
 - 2.1.3 Änderungen des Familienzuschlags

- III. Mitwirkungspflichten
 1. Erklärungsvordruck, Datenschutz
 2. Rückzahlungspflicht bei Zuvielzahlungen

I. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen Ihnen Familienzuschlag zusteht. Lesen Sie es bitte aufmerksam, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Familienzuschlages für Beamte und Richter ist § 40 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG).

II. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienzuschlag

1. Zahlung von Kindergeld

Der Familienzuschlag steht nur für die Kinder zu, für die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird bzw. grundsätzlicher Anspruch* besteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des EStG oder des § 3 oder des § 4 des BKGG gezahlt bzw. grundsätzlicher Anspruch* bestehen würde.

Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder.

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, haben gleichfalls Anspruch auf den Familienzuschlag. *Damit* werden sie den verheirateten Berechtigten gleichgestellt, denen Kindergeld und Familienzuschlag zustehen. Die Entscheidung der Familienkassen über den Kindergeldanspruch ist für die besoldungsrechtliche Entscheidung der Bezügestellen über den Familienzuschlag bindend.

Das Kindergeld wird ab 01.01.2018 rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Dies ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.

2. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind

- Für Konkurrenzfälle, in denen zwei oder mehr im öffentlichen Dienst stehende Personen den Familienzuschlag für ein Kind beanspruchen könnten, wird bestimmt, dass der Familienzuschlag für jedes Kind nur einmal gewährt wird. Der Familienzuschlag steht damit immer der Person zu, der das Kindergeld gezahlt wird bzw. grundsätzlich zusteht bzw. ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig gezahlt bzw. grundsätzlich zustehen würde.

In Konkurrenzfällen unterbleibt eine Kürzung des Familienzuschlags wegen einer Teilzeitbeschäftigung nach § 6, wenn einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt oder versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte als Teilzeitbeschäftigte zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen.

2.1. Wann liegt ein Konkurrenzfall vor?

Der Konkurrenzfall für den Familienzuschlag ist immer dann gegeben, wenn ein anderer Berechtigter, z. B. Ehegatte, aus einer Tätigkeit im **öffentlichen Dienst** oder aus einer Versorgungsberechtigung einen Anspruch auf Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung hat.

2.1.1 Öffentlicher Dienst

Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbänden von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen die Voraussetzung für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst erfüllt ist.

Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine der in vorstehender Nummer 2.1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen beteiligt ist.

Ein Konkurrenzfall wie bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt auch bei einer Tätigkeit bei sonstigen (privaten) Arbeitgebern vor,

- wenn bei diesem Arbeitgeber kinderbezogener Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird

und

- „die öffentliche Hand“ finanziell (durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen) oder in anderer Weise beteiligt ist.

Es handelt sich dabei oft auch um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial-, familien- oder jugendfürsorgerische Einrichtungen (z. B. private Altersheime, private Kindergärten, private Kinderheime u. ä.) oder Privatkliniken, bei denen aber gleichwohl unabhängig von der Rechtsform der Einrichtung, z. B. eingetragener Verein (e. V.), der Konkurrenzfall eintreten kann.

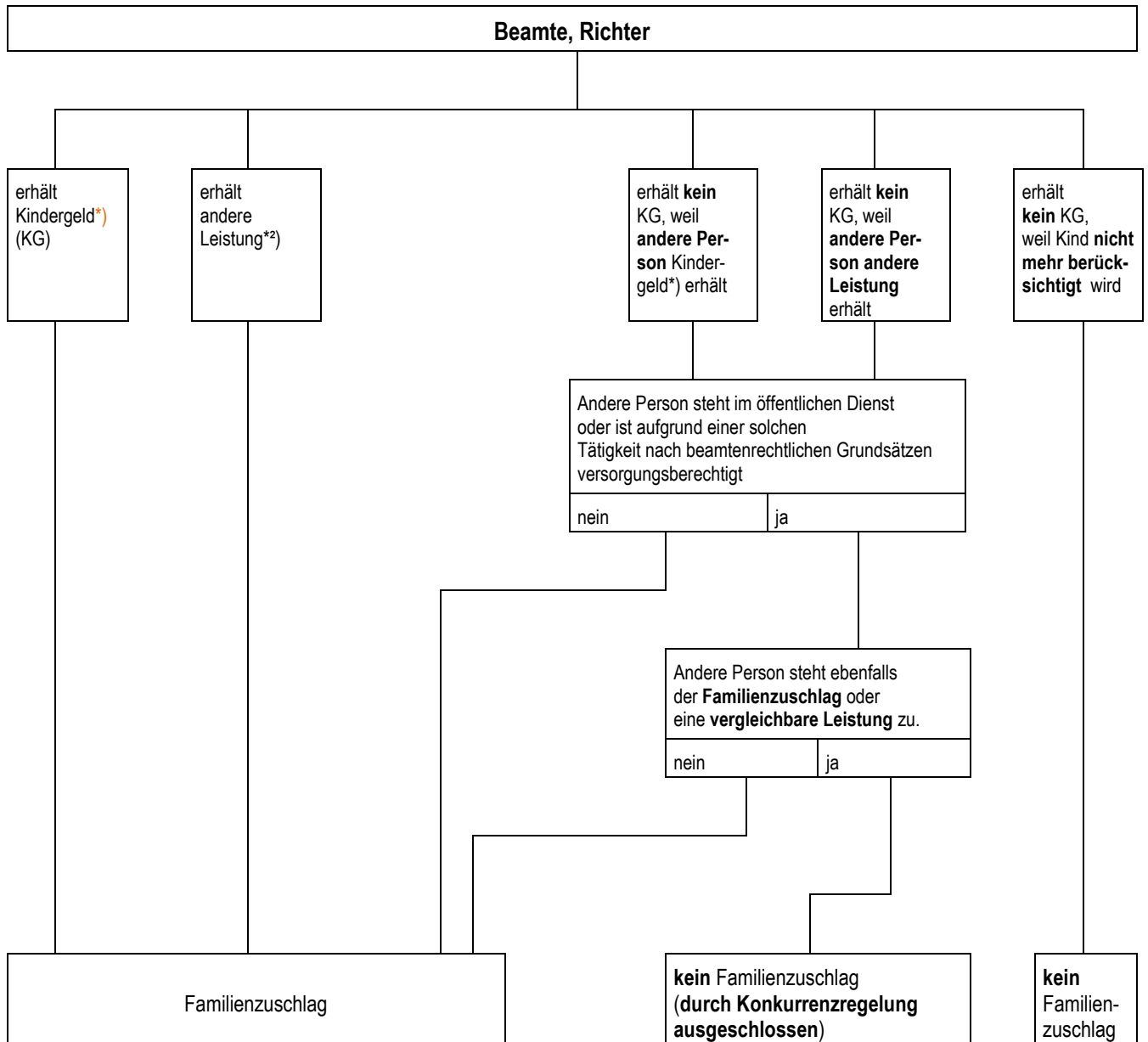
2.1.2 Vergleichbare Leistungen

Eine Leistung ist dann eine „vergleichbare Leistung“, wenn die Entgeltbestandteile einander nach Leistungszweck, Leistungsvoraussetzungen und Leistungsmodalitäten entsprechen; es genügt eine strukturelle Übereinstimmung, die Vergütungskomponenten müssen nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich sein. Das bedeutet, dass die dem Ehegatten oder der anderen berechtigten Person zustehende familienbezogene Leistung im Wesentlichen an den Tatbestand des Vorhandenseins von Kindern und des Bestehens eines entsprechenden aktuellen Bedarfs anknüpfen muss und diesen im Rahmen einer monatlichen Gehaltszahlung berücksichtigt.

2.1.3 Änderungen des Familienzuschlags

Bei Eintritt des für den Familienzuschlags maßgebenden Ereignisses im Laufe eines Monats besteht der Anspruch auf den Familienzuschlag für den vollen Monat. Außerdem wird der Familienzuschlag – abweichend von den allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen – nicht bereits am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen, sondern erst für den folgenden Monat nicht mehr gezahlt.

Familienzuschlag



Bitte beachten Sie:

Der Familienzuschlag wird jeweils nur einmal für das berechtigende Kind gezahlt, auch wenn mehrere Beschäftigte die Voraussetzungen erfüllen.

***) Nach dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz gelangt das Kindergeld ab 01.01.2018 nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung zur Auszahlung. Der materiell-rechtliche Anspruch auf Kindergeld bleibt im Rahmen der Festsetzungsverjährung bestehen. Dies ist für den an das Kindergeld anknüpfenden Familienzuschlag von Bedeutung. Der „grundsätzliche Anspruch“ auf Kindergeld ist weiterhin Voraussetzung für die Zahlung des Familienzuschlags.**

***2) Andere Leistungen sind z. B.: Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.**

III. Welche Mitwirkungspflichten obliegen dem Beamten?

1. Erklärungsvordruck, Datenschutz

Die Erklärung ist unter Vorlage der Geburtsurkunde für die erstmalige Aufnahme der Zahlung des Familienzuschlags für jedes Kind abzugeben.

Der Erklärungsvordruck ist weiterhin auszufüllen, wenn sich Änderungen, die auf die Zahlung/Nichtzahlung bzw. Höhe des Familienzuschlags auswirken, ergeben. Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle reicht nicht aus. Diese Angaben werden nur für die Festsetzung von Familienzuschlag verwendet. Für andere Entscheidungen werden diese Angaben nicht herangezogen. Sollten die Angaben von Adressen notwendig sein, bitte ich keine Abkürzungen zu verwenden.

Die Zentrale Bezügestelle darf Familienzuschlag nur bewilligen, wenn aufgrund Ihrer Angaben eine Mehrfachzahlung ausgeschlossen ist. Werden unvollständige Angaben nicht ergänzt, werden die entsprechenden Familienzuschläge nicht bewilligt.

Sind Sie über die richtige Beantwortung einer Frage im Zweifel, so wenden Sie sich bitte an die ZBB.

2. Rückforderung bei Zuvielzahlungen

Durch das rechtzeitige und vollständige Anzeigen von Änderungen können Sie vermeiden, dass Familienzuschläge gezahlt werden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Unterlassene, verspätet oder fehlerhaft abgegebene Anzeigen können zu Zuvielzahlungen führen. Familienzuschlag, den Sie aus diesen Gründen zuviel erhalten haben, wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen zurückgefordert. In diesen Fällen können Sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.